

17. 1. Kann der nach § 2 Preuß. Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241) erforderliche Vorbescheid des „Verwaltungschefs“ in der gegenständlichen Einlassung des verklagten Staates gefunden werden, wenn dieser in dem Rechtsstreit durch die Provinzialbehörde vertreten wird?

2. In welcher Weise war nach Preussischem Recht dem Beamten die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekanntzumachen?

3. Welchen inhaltlichen Voraussetzungen müssen Anträge eines Beamten auf Dienstentlassung genügen? Wie ist die Rechtslage, wenn der innere Wille des Beamten dem von ihm erklärten Willen, der jene Voraussetzungen erfüllte, nicht entsprach?

4. Zur Frage der Auslegung beamtenrechtlicher Bestimmungen, die der Durchführung der staatlichen Neuordnung dienen sollen. Preuß. Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241) § 2. — Preuß. Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (GS. S. 33). — Pr. WartegeldVo. — § 3. BGV.

§ 119. Erlaß des Preuß. Ministerpräsidenten über Beamten-ernennungen vom 17. Juli 1933 (GS. S. 266).

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1938 i. S. E. (R.) w. Land Preußen (Wekl.). III 183/37.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger, preußischer Landrat, wurde im Frühjahr 1933 durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums (Kommissare des Reichs) in den einseitigen Ruhestand versetzt. Der Beschluß wurde ihm durch den ihm vorgesetzten Regierungspräsidenten bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde das Dienststrafverfahren gegen ihn eingeleitet. In diesem richtete er durch einen von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt eine Schutzschrift an den Preußischen Minister des Innern, in der er nach eingehender Rechtfertigung gegenüber den einzelnen gegen ihn erhobenen Vorwürfen beantragte, das Verfahren einzustellen, und — im unmittelbaren Anschluß an diesen Antrag, angeschlossen mit den Worten „sobald darf ich gleichzeitig die Bitte aussprechen...“, — unter Verzicht auf Pensionsansprüche um seine Entlassung aus dem Staatsdienst nachsuchte. Diese wurde ihm durch Erlaß des Preußischen Ministers des Innern erteilt. Das Dienststrafverfahren wurde bald darauf eingestellt.

Ein Jahr später richtete der Kläger an das Preußische Ministerium des Innern eine Eingabe, in der er geltend machte, er habe mit den Anträgen der Schutzschrift das Ziel verfolgt, erst entlassen zu werden, nachdem das Dienststrafverfahren auf Grund der von ihm gegebenen Aufklärungen eingestellt sein würde; seine Anträge seien also nicht in der von ihm gewollten Reihenfolge behandelt worden. Er ziehe seinen Antrag auf Dienstentlassung zurück. Auf diese und spätere Eingaben des Klägers eröffnete der Reichs- und Preußische Minister des Innern dem Kläger, daß er ordnungsmäßig entlassen worden sei.

Mit der Klage begehrte der Kläger die Beurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 700 RM. Nach den Erklärungen des Klägers im ersten Rechtszuge verlangte er diesen Betrag als Teil des rückständigen Wartegeldes. In einem Erlaß vom 27. Mai 1937, gerichtet an den Regierungspräsidenten, nahm der Reichs- und Preußische Minister des Innern zu den Ausführungen der Klage Stellung und gab Nicht-

linien zur Begründung des zu stellenden Antrags auf Abweisung der Klage. Im zweiten Rechtsgange bezeichnete der Kläger auch seine Verletzung in den einstweiligen Ruhestand als unwirksam. Er begründete das damit, daß ihm der sie aussprechende Beschluß des Preussischen Staatsministeriums nicht ordnungsmäßig bekanntgemacht worden sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Kläger macht einen vermögensrechtlichen Anspruch aus dem Beamtenverhältnis geltend, in das er zu dem verklagten Lande getreten ist und das nach seiner Meinung noch nicht beendet ist. Der Betrag, den er verlangt, würde sich als Wartegeld darstellen, wenn — entsprechend den zunächst vom Kläger vertretenen Auffassungen — die Verletzung in den Wartestand wirksam, aber die Dienstentlassung unwirksam wäre, hingegen als Gehalt, wenn — gemäß dem Vortrag des Klägers im zweiten Rechtsgang — auch jene der rechtlichen Wirksamkeit ermangelte. Es handelt sich hiernach bei dem späteren Vorbringen nicht darum, daß nur eine neue Rechtsfolge aus einem dem Gericht schon unterbreiteten Sachverhalt gezogen würde, sondern es liegt ein zwar einheitliches Klagebegehren vor, dem aber gemäß dem Streitstand in seiner letzten Ausgestaltung von dem Kläger verschiedene Begründungen gegeben werden. Daß es sich um eine zweifache Klagegrundlage handelt, wirkt sich dahin aus, daß für jede die Zulässigkeit des Rechtswegs gesondert zu prüfen ist.

Nach den Vorschriften, auf die das Berufungsgericht zutreffend hinweist, ist für Ansprüche der Beamten auf ihre Dienstbezüge der Rechtsweg grundsätzlich eröffnet, aber in der Weise beschränkt, daß ein Vorbescheid der obersten Verwaltungsbehörde eingeholt werden muß und daß die Klage binnen einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides zu erheben ist. Wenn das Berufungsgericht den Vorbescheid in dem Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 27. Mai 1937 gefunden und demgemäß auch die Wahrung der Frist angenommen hat, so ergibt sich das als zutreffend, soweit es sich um die ursprüngliche Begründung des nach dieser auf Wartegeld gerichteten Anspruchs handelt. Zwar muß der Vorbescheid im Sinne des § 2 Preuß. Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (GS. S. 241)

eine an den Beamten gerichtete Entscheidung des „Verwaltungschefs“ sein. Aber nach Lage der Sache konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß die Mitteilung des Erlasses durch den Beklagten in dem Rechtsstreit — an das Gericht und den Gegner — im Einverständnis mit dem Minister erfolge und somit das Erfordernis des § 2 a. a. O. erfüllte. Die Revision hat nach dieser Richtung hin Einwendungen auch nicht erhoben. Aber der Erlaß vom 27. Mai 1937 ist zu einer Zeit ergangen, in der der Kläger nur Wartegeld, noch nicht (hilfsweise) Gehalt forderte. Der Erlaß kann daher nicht auf den erst im zweiten Rechtsgang erhobenen Gehaltsanspruch bezogen werden. Da aus der bloßen Tatsache, daß sich der Beklagte auf diesen neu eingeführten Anspruch auch gegenständlich eingelassen hat, der Vorbescheid nicht entnommen werden kann — schon deshalb nicht, weil sie nur den Standpunkt des Vertreters des Beklagten in diesem Rechtsstreit, des Regierungspräsidenten in Koblenz, bezeichnet, das Gesetz aber eine Entscheidung des „Verwaltungschefs“, das ist des Ministers, verlangt —, so muß dieser Anspruch ohne gegenständliche Prüfung wegen des Fehlens des Vorbescheides abgewiesen werden.

Auf die Frage, ob die Versetzung des Klägers in den einstweiligen Ruhestand wirksam war, ist demgemäß nur wegen ihrer Bedeutung für die weitere Prüfung einzugehen, in welcher Weise die Entlassung des Klägers erfolgen konnte. Daß das Preuß. Staatsministerium auf Grund der Vorschrift des § 3 Pr. WartegeldVo. jederzeit in der Lage war, den Kläger in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, und daß in den Umkreis der Aufgaben der Kommissare des Reichs auch die Ausübung dieser Befugnis des Preuß. Staatsministeriums fiel, ist bedenkenfrei und wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Die Maßnahme setzte aber, wie alle Verwaltungsakte, zu ihrer Wirksamkeit die gehörige Kundgabe voraus; sie kann in Fällen dieser Art nur in der Bekanntmachung an den Betroffenen, den Kläger, bestehen. Das hätte durch Einhändigung oder Zustellung der Urschrift oder einer Ausfertigung der Entscheidung selbst erfolgen können. Aber ein allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts mit dem Inhalt, daß die Bekanntmachung von Entscheidungen nur in dieser Weise wirksam erfolgen könnte, ist nicht anzuerkennen, auch nicht für das Sondergebiet des Beamtenrechts. Schließlich ist vielmehr für Staatsakte, die von der Behörde an eine bestimmte, ihrer Anordnungsbefugnis unterworfenen Person gerichtet werden, nur zu

fordern, daß sie dem Betroffenen gegenüber in die Erscheinung treten, und zwar durch amtliche Mitteilung, die den Zweck verfolgt, ihm diese Kenntnis zu geben (RGZ. Bd. 101 S. 296). Diesen Erfordernissen entsprach die Mitteilung, die — auf Anordnung des Preuß. Staatsministeriums — dem Kläger durch den Regierungspräsidenten mittels Schreibens vom 7. April 1933 gemacht worden war.

Es kann daher nur die Frage sein, ob etwa für die Verletzung in den einstweiligen Ruhestand durch die damals bestehenden Vorschriften eine andere Form der Bekanntmachung, insbesondere die Zustellung des Beschlusses selbst oder einer Ausfertigung davon, zwingend vorgeschrieben war. Das hat das Berufungsgericht mit Recht verneint und angenommen, daß die Eröffnung an den Kläger durch den Regierungspräsidenten genügt habe, um die Wirksamkeit des Beschlusses herbeizuführen. Demgegenüber macht die Revision geltend, eine Vorschrift des Inhalts, daß die Entscheidung selbst dem Betroffenen in der näher darin angegebenen Weise mitzuteilen sei, habe in Gestalt des § 8 der Preuß. Beamtdienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (GS. S. 59) für alle darin geregelten Verfahren bestanden. Indessen ist es nicht zutreffend, daß die Vorschrift des § 8 a. a. O., wenn sie sich auf „alle in diesem Gesetz vorgesehenen Aufforderungen, Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen“ beziehen will, auch auf die Verletzung eines Beamten in den einstweiligen Ruhestand anzuwenden ist. Diese Verletzung ist in § 107 desselben Gesetzes unter den gegen Beamte anwendbaren Maßnahmen nur erwähnt, ohne daß aber andererseits das Gesetz die gegenständlichen Voraussetzungen und die Durchführung dieser Anordnung irgendwie geregelt hätte. Es überließ diese Regelung vielmehr allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts sowie den bestehenden Sondervorschriften, zu denen gerade die Pr. WartegeldVo. gehört. Da, wie die Revision selbst vorträgt, § 8 a. a. O. sich auf die in der Preuß. Beamtdienststrafordnung geregelten Verfahren bezieht, die Verletzung in den einstweiligen Ruhestand aber in diesem Gesetz keine Regelung gefunden hat, so ergibt sich, daß die Bestimmung für das auf diese abzielende Verfahren keine Geltung hat. Das Preuß. Staatsministerium konnte also durch diese Bestimmung nicht gehindert sein, sich zur wirksamen Bekanntmachung der Verletzung des Klägers in den einstweiligen Ruhestand der Vermittlung des Regierungspräsidenten zu bedienen. Dieser hat dem Kläger durch das ihm zu-

gestellte Schreiben vom 7. April 1933 alles dasjenige eröffnet, was erforderlich war, um ihm die gegen ihn beschlossene Maßnahme und ihre gesetzliche Grundlage zur Kenntnis zu bringen.

Freilich enthielt das Schreiben insofern einen Fehler, als darin von der Verordnung vom 26. März (statt Februar) 1919 die Rede war. Das konnte indessen der Wirksamkeit der Bekanntmachung keinen Abbruch tun, da für den Kläger als ausgebildeten Verwaltungsbeamten zweifellosfrei ersichtlich war, was gemeint war und auf welche Vorschrift die Maßnahme gegründet werden sollte.

Der Kläger befand sich also im einstweiligen Ruhestand, als ihm der Erlaß vom 24. Juli 1933 zugestellt wurde. Dieser konnte das Beamtenverhältnis des Klägers nur beenden, wenn der Kläger zu dieser Zeit einen nach den Grundsätzen des Beamtenrechts beachtlichen Antrag auf Entlassung gestellt hatte. Die Revision erhebt auch in dieser Hinsicht Einwendungen gegen das angefochtene Urteil. Indessen ist im Ergebnis dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß dem Preussischen Minister des Innern, als er die Dienstentlassung des Klägers aussprach, ein auf diese gerichteter Antrag des Klägers vorlag, der den an einen solchen zu stellenden Anforderungen genügte. Dieser Antrag, wie er in der Schutzschrift des Rechtsanwalts Dr. B. vom 15. Juni 1933 enthalten ist, war klar und unzweideutig schlechthin auf Dienstentlassung gerichtet; er stellte sich also frei von offenen und versteckten Vorbehalten und als keiner Auslegung bedürftig dar (RGZ. Bd. 96 S. 302, Bd. 114 S. 130, Bd. 120 S. 66, Bd. 141 S. 246). Die späteren ergänzenden Erklärungen des Klägers änderten diesen Zustand nicht. Die Revision meint zwar, es komme in dem Antrag zum Ausdruck, daß der Kläger nur für den Fall seine Entlassung begehrt habe, daß zuvor sein Dienststrafverfahren zum Abschluß gebracht worden sei. Nach den Erwägungen des Berufungsgerichts, denen insoweit beizutreten ist, ergab sich indessen für die Vorgesetzten des Klägers bei zwangloser Betrachtung einerseits derjenigen Stellen der Schutzschrift, die den Antrag auf Dienstentlassung betrafen, andererseits ihres übrigen Inhalts weder ein so gerichteter Wille des Klägers noch, was entscheidend ist, auch nur ein Zweifel, ob der Kläger vielleicht seinen Antrag auf Dienstentlassung nur unter der Voraussetzung eines bestimmten Ganges seiner Angelegenheiten stellen wolle. Auch die späteren Erklärungen des Klägers konnten einen solchen Zweifel nicht hervorrufen. Hätte sich freilich ein Be-

denken nach dieser Richtung ergeben, so hätte es die den Vorgesetzten dem Beamten gegenüber treffende Pflicht der Fürsorge geboten, dem Antrage nicht zu entsprechen, sondern den Willen des Beamten zu erforschen (RGZ. Bd. 96 S. 304). Insbesondere war in der Eingabe vom 15. Juni 1933 und auch in den weiter vom Kläger abgegebenen Erklärungen nichts zu finden, was die Vorgesetzten des Klägers zu einem solchen Zweifel hätte führen können. Daß insbesondere das Bindewort „sodann“ nicht den Gedanken an irgendwelche bei dem Kläger vorhandenen stillschweigenden Voraussetzungen hervorrufen konnte, ist von dem Berufungsgericht zutreffend dargelegt worden.

Die Revision macht aber geltend, das Berufungsgericht habe dadurch, daß es zur Auslegung der Eingabe vom 15. Juni 1933 eine Reihe von Umständen herangezogen habe, die außerhalb der Urkunde liegen, selbst dargetan, daß der Antrag des Klägers nicht klar genug gefaßt und der Auslegung bedürftig sei. Die Revision weist in diesem Zusammenhang auf die Ausführung des Berufungsgerichts hin, daß es sich beim Kläger um einen Berufsbeamten mit juristischer Vorbildung gehandelt habe und daß der Kläger durch einen Anwalt beraten gewesen sei, ferner auf die Darlegungen über die Vorstellungen und die Absichten, die auf Seiten des Klägers bei dem Gesuch vorgelegen haben sollen, sowie über die Folgen, die eine dem Willen des Klägers entsprechende Erledigung hätte haben können, und schließlich auf die Folgerung, daß die Eingabe nicht klar genug gefaßt sei, die das Berufungsgericht aus der Unterstellung des vom Kläger angekündigten Ergebnisses einer Vernehmung des Rechtsanwalts Dr. P. ziehe. Diese Ausführungen finden sich in der Tat in dem angefochtenen Urteil; sie rechtfertigen aber nicht die Folgerungen, welche die Revision aus ihnen entnimmt. Aus dem Umstand allein, daß das Berufungsgericht sich, wie dies geboten war (§ 286 ZPO.), mit den Ausführungen des Klägers auseinandersetzte und demgemäß auch über den Inhalt seiner Eingabe Ausführungen machte, kann, wie keiner weiteren Begründung bedarf, nicht geschlossen werden, die in dieser Eingabe enthaltenen Anträge seien nicht an sich klar. Wenn das Berufungsgericht darüber hinaus im Zuge dieser Darlegungen auch auf Tatsachen außerhalb der Urkunde einging, so handelt es sich dabei einerseits um Hilferwägungen, die das an sich klare Ergebnis unterstützen sollen, vor allem aber um Ausführungen, die die Behauptung des Klägers widerlegen sollen, sein wahrer Wille

sei nicht der vom Berufungsgericht festgestellte gewesen. Der Revision ist zuzugeben, daß in dieser letzten Hinsicht die Erwägungen des Berufungsgerichts an einer gewissen Unklarheit leiden. Die Revision hält sogar einen Widerspruch für vorliegend, indem das angefochtene Urteil einerseits annehme, die Eingabe vom 15. Juni 1933 habe nur den Zweck gehabt, daß der Kläger zwar den Anschuldigungen widersprechen, aber die Durchführung des Dienststrafverfahrens durch die Entlassung vermeiden wollte, andererseits zu dem Beweis Antrag unterstelle, daß der Kläger mit seiner Information des Dr. B. für seine Eingabe eine andere Absicht verfolgt habe. Die folgenden Ausführungen werden aber ergeben, daß es auf den Sachverhalt, auf den sich diese Unbeutlichkeit bezieht, nämlich die Gestaltung des inneren Willens des Klägers, für die Entscheidung nicht ankommt.

Die Revision wiederholt nämlich weiter die in das Zeugnis des Rechtsanwalts Dr. B. gestellte Behauptung, der Wille des Klägers, den er zur Zeit der Eingabe vom 15. Juni 1933 gehabt und in dieser auch habe zum Ausdruck bringen wollen, sei mit einem solchen Vorbehalt behaftet gewesen; sie rügt zugleich, daß das Berufungsgericht auf diesen Beweis antritt nicht eingegangen sei. ... In dessen kann sie auch mit diesem Angriff keinen Erfolg haben. Für die zur Erörterung stehende Frage ist — ebenso wie in den anderen Gebieten des Rechts — keine im Innern des Erklärenden vorhandene Regung, mag sie auch einem Dritten gegenüber in die Erscheinung getreten und darum in der Folgezeit nachzuweisen sein, sondern der rechtsgeschäftlich erklärte Wille bedeutungsvoll. Auf dessen Ermittlung richten sich die zuvor gebilligten Erwägungen des Berufungsgerichts. Ein Abweichen des nicht zum Ausdruck gelangten inneren Willens von dem erklärten Willen kann demnach nur unter den Voraussetzungen bedeutungsvoll werden, unter denen überhaupt der Irrtum im Rechtsleben von Erheblichkeit ist. Der erkennende Senat hat gerade für einen Fall, der ebenfalls die Wirksamkeit eines Antrags auf Dienstentlassung betraf, ausgesprochen (RGZ. B. 141 S. 258), daß der Irrtum auch im Gebiete des öffentlichen Rechts, soweit er in diesem überhaupt beachtlich sei, nur in den Grenzen des § 119 BGB. berücksichtigt werden könne; diese Bestimmung bringe demnach einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck. Es ist dem hinzugefügt worden, daß gerade im öffentlichen Recht auch von der Forderung,

den Irrtum unverzüglich geltend zu machen (§ 121 Abs. 1 BGB.), nicht abgesehen werden dürfe. Wenn der Kläger, wie bei der unterbliebenen Erledigung seines Beweisangebots unterstellt werden muß, wirklich hätte erklären wollen, daß er nur unter der in Rede stehenden Voraussetzung entlassen werden wolle, so würde es sich zwar um einen Irrtum in der Erklärung handeln, der somit in den Umfang des § 119 Abs. 1 BGB. fallen würde. Aber der Kläger wäre über das Vorhandensein dieses Irrtums durch die Gestaltung der weiteren Entwicklung seiner Angelegenheit alsbald aufgeklärt worden, nämlich spätestens dadurch, daß das Dienststrafverfahren erst nach seiner Entlassung und nur auf Grund seines Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis („ohne Rehabilitierung“) eingestellt wurde. Er hätte damals die Insechtung seines Antrags auf Dienstentlassung erklären müssen, wenn er nicht die Möglichkeit verlieren wollte, sich auf den angeblichen Irrtum zu berufen. Dem Verhalten des Klägers nach seiner Dienstentlassung kommt also, was das Berufungsgericht nicht erkannt hat, über das Gewicht eines bloßen Beweiszeichens hinaus diese besondere rechtsgestaltende Bedeutung zu. Demgemäß findet auch die Unterlassung der Vernehmung des Rechtsanwalts Dr. P. darin ihre Rechtfertigung, daß die Feststellung, auf die dieser Beweistritt abzielt, für die Entscheidung nicht erheblich ist (RGZ. Bd. 4 S. 375).

Die Zustellung des Erlasses vom 24. Juli 1933 an den Kläger führte hiernach dessen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis herbei, wenn der Preussische Minister des Innern befugt war, die Dienstentlassung im Namen des Preussischen Ministerpräsidenten auszusprechen.

Die Ernennung der Landräte stand nach Art. 47 der Preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850 dem König zu. § 5 des Preussischen Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 (GS. S. 53) übertrug sie dem Preussischen Staatsministerium. Diese Regelung wurde von Art. 82 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (GS. S. 543) wiederholt. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 173) gab dem Reichskanzler das Recht zur Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten in Preußen, soweit diese bis dahin durch die oberste Landes-

behörde erfolgt waren, und zwar mit der Ermächtigung, es auf die Landesregierung zu übertragen. Das Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes (Reichsstatthaltergesetz) vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225) setzte an Stelle der Landesregierung den Preussischen Ministerpräsidenten. Demgemäß übertrug der Erlaß des Reichskanzlers vom 25. April 1933 (GS. S. 113) die Befugnis auf den Preussischen Ministerpräsidenten und ermächtigte diesen, sie weiter zu übertragen. Davon machte der Preussische Ministerpräsident in weitem Umfang Gebrauch. Die zur Zeit der Bekanntgabe der Entlassung an den Kläger maßgeblichen Bestimmungen sind in dem Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten über Beamtenernennungen vom 17. Juli 1933 (GS. S. 266) enthalten; sie lauten:

1. Ich behalte mir die Ernennung folgender Beamter vor:

...

c) bei den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung

...

der Landräte . . .

2. Die Ausübung des Beamtenernennungsrechts im übrigen übertrage ich auf die Herren Staatsminister für die ihnen unterstellten Verwaltungen.

Der Erlaß trifft auch Anordnungen für die äußere Form der Ernennungsverfügungen und sieht die im gegebenen Fall angewendete Form für Ernennungen durch die Staatsminister vor.

Über die Zuständigkeit zur Entlassung von Beamten schrieb § 94 II 10 Preuß. WR. vor:

Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon nachgesucht werden.

Dem Kläger ist zuzugeben, daß der Wortlaut des Erlasses vom 17. Juli 1933 in Verbindung mit dieser Bestimmung für die von ihm vertretene Rechtsauffassung spricht, die Dienstentlassung sämtlicher Landräte, mochten sie ein Amt verwalten oder sich im einseitigen Ruhestande befinden, habe zu den Angelegenheiten gehört, die der Preussische Ministerpräsident sich vorbehalten habe. Indessen kann dieser Wortlaut nicht entscheidend sein. Denn es handelte sich nicht um Regelungen auf Rechtsgebieten, die sich verhältnismäßig in Ruhe befanden und insbesondere von den Änderungen der im Jahre 1933 begonnenen Staatseinrichtungen nur mittelbar berührt

worden wären, sondern um Maßnahmen, die dieser Durchführung unmittelbar dienen, sie aber andererseits nicht abschließen sollten und daher, wie übrigens ihre seither mehrfach erfolgte Abänderung zeigt, Übergangsregelungen waren. Dem vom Gesetz verfolgten Ziel würde es demgemäß zuwiderlaufen, wollte man sich bei einem Widerspruch zwischen dem durch Wortauslegung zu gewinnenden Ergebnis und dem Inhalt der Vorschriften, wie er sich aus ihrer Handhabung durch die dazu berufenen Stellen ergab, nicht für diese entscheiden. Das würde zumal mit dem im autoritären Staate gebotenen Rechtsdenken unvereinbar sein. Wenn daher der Preussische Minister des Innern den Landräten im einstweiligen Ruhestand im Namen des Ministerpräsidenten den Abschied erteilte, so ist es auszusprechen, daß das ohne Kenntnis und Billigung des Ministerpräsidenten geschah. Es ist unmöglich, sich über diese erkennbare Willensmeinung hinwegzusetzen, da sie von derjenigen Stelle ausging, die, wie dargelegt, nach den Vorschriften in der Lage war, dem Preussischen Minister des Innern die Ermächtigung zu der in Rede stehenden Maßnahme zu erteilen. Welche Gründe den beteiligten Ministern zu dieser Handhabung Veranlassung gaben, muß dabei ohne Bedeutung bleiben. Daher braucht auf die Erwägungen des Berufungsgerichts hierzu nicht eingegangen zu werden. Die auf Anschauungen des früheren Rechtsdenkens gegründeten Erwägungen der Revision, daß der Kläger nicht von der dazu ermächtigten Stelle seine Dienstentlassung erhalten habe und daß diese daher unwirksam sei, gehen jedenfalls fehl. Damit soll zu der Frage, welche Bedeutung im autoritären Staat die Ordnung der sachlichen Zuständigkeit der Behörden und ihre Ermächtigung zu bestimmten Gruppen von Verwaltungshandlungen hat, nicht Stellung genommen werden. Im gegebenen Falle ist vielmehr entscheidend, daß die Stelle, die die Dienstentlassung aussprach, dazu die Ermächtigung desjenigen Organs hatte, das der Gesetzgeber sachlich zu dieser Maßnahme für zuständig erklärt und mit der Befugnis ausgestattet hatte, diese Ermächtigung an diejenige Stelle zu übertragen, die sie gegenüber dem Kläger ausgesprochen hat. Nach alledem ist die Dienstentlassung des Klägers wirksam erfolgt.